# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs

Geschäfts-Nr.: PS260257-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach sowie Gerichtsschreiber MLaw B. Lakic

**Beschluss vom 4. August 2026**

in Sachen

**A._____**,
Beschwerdeführer

betreffend
**Nichtbekanntgabe einer Betreibung nach Art. 8a Abs 3 lit. d SchKG**
**(Beschwerde über das Betreibungsamt Zürich 4)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich vom 18. Juni 2026 (CB260062)**

**Erwägungen:**

1.1. Mit Eingabe vom 7. Mai 2026 (Datum Poststempel: 8. Mai 2026) erhob der Beschwerdeführer vor Vorinstanz Aufsichtsbeschwerde gegen das Betreibungsamt Zürich 4 (fortan: Betreibungsamt) im Zusammenhang mit einem Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte in der Betreibung Nr. 1 (act. 6/1). Mit Zirkulationsbeschluss vom 13. Mai 2026 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um die angefochtene Verfügung des Betreibungsamts einzureichen (act. 6/2). Der Beschwerdeführer reichte in der Folge Beilagen ohne eine Stellungnahme ein (act. 6/4/1-3), während das Betreibungsamt auf Aufforderung der Vorinstanz ihre Akten betreffend das Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung Nr. 1 sowie weitere Unterlagen einreichte (act. 6/6-11). Mit Zirkulationsbeschluss vom 18. Juni 2026 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (act. 6/12 = act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar]).

1.2. Mit Eingabe vom 25. Juni 2026 (Datum Poststempel: 26. Juni 2026) erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde gegen den Zirkulationsbeschluss vom 18. Juni 2026 (act. 2, zur Rechtzeitigkeit s. act. 6/13/2).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1-13). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers ist nur insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind.

2. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO, KISTLER / WUILLEMIN, 2. Auflage 2026, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese

Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Es reicht, wenn auch nur ganz rudimentär dargelegt wird, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei leidet. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

3. Die Vorinstanz erwog im Zusammenhang mit der Betreibung Nr. 1, diese sei bereits am 4. Mai 2026 "abgestellt" und demnach gelöscht worden. Entsprechend erscheine sie auch nicht mehr im Auszug aus dem Betreibungsregister des Beschwerdeführers vom 15. Juni 2026. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 8. Mai 2026 habe er demnach kein Rechtsschutzinteresse mehr an seinem Gesuch um Nichtbekanntgabe und Löschung der fraglichen Betreibung gehabt (act. 5 E. 2.2.).

In Bezug auf seine Gesuche um Nichtbekanntgabe in weiteren Betreibungen (Nrn. 2, 3, 4 sowie 5) mache der Beschwerdeführer geltend, diese seien weiterhin ersichtlich im Betreibungsregisterauszug, obwohl keine entsprechende Beweise vorlägen; dies stelle jedoch kein Grund zur Nichtbekanntgabe gemäss Art. 8a Abs. 3 SchKG dar. Soweit er sinngemäss materiell-rechtliche Einwände gegen diese Betreibungen vorbringe, seien diese aufgrund der beschränkten Kognitionsbefugnis der Vorinstanz unzulässig (act. 5 E. 3).

Schliesslich – so die Vorinstanz weiter – seien ihm die durch das Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung entstanden Kosten von CHF 40.– auch nicht zurückzuerstatten, da diese Gebühr in jedem Fall und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu bezahlen seien (act. 5 E. 4).

4. Der Beschwerdeführer unterlässt es in seiner Eingabe vom 25. Juni 2026, sich in einer nachvollziehbaren Art und Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll. Soweit ersichtlich macht er wiederum materielle Einwendungen gegen den Bestand der betriebenen Forderungen geltend, wenn

er den Gläubigern vorwirft, keine Beweise für deren Bestand vorgelegt zu haben (act. 2 S. 2, 1. und zweitletzter Absatz). Mit diesen Einwendungen ist der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (vgl. bereits korrekte Erwägungen der Vorinstanz in act. 5 E. 3.3. mit weiteren Hinweisen). Im Übrigen wiederholt er fast wortwörtlich seine Ausführungen, die er bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorbrachte (vgl. act. 2 und act. 6/1, insbesondere ab S. 2). Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetzten – Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht. Damit kommt der Beschwerdeführer seiner Begründungsobliegenheit nicht nach, und auf die Beschwerde ist entsprechend nicht einzutreten.

Der Vollständigkeit halber ist Folgendes anzumerken: Wie die Vorinstanz korrekt erwog, hatte der Beschwerdeführer kein Rechtsschutzinteresse an seiner Beschwerde in Bezug auf das Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung Nr. 1 an Dritte, nachdem diese bereits davor abgestellt und gelöscht worden war. Dass ihm das Betreibungsamt in diesem Zusammenhang die Kosten von CHF 40.– für das Gesuch auferlegte, ist ebenfalls nicht zu beanstanden: Art. 12b GebV SchKG sieht vor, dass die Gebühr für Gesuche um Nichtbekanntgabe einer Betreibung CHF 40.– beträgt und diese immer dem Gesuchsteller – in diesem Fall also dem Beschwerdeführer – aufzuerlegen ist. Schliesslich sind auch die vorinstanzlichen Erwägungen im Zusammenhang mit den übrigen Betreibungen nicht zu beanstanden, zumal lediglich die Behauptung, es fehle an Beweisen für die Betreibungsforderungen, keinen Grund darstellt, die entsprechenden Betreibungen Dritten nicht bekanntzugeben. Der Beschwerde wäre daher auch bei inhaltlicher Prüfung kein Erfolg beschieden.

5. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich 4, je gegen Empfangsschein.

   Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw B. Lakic

versandt am: